

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung
der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur
Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen**

Vom 24. Juni 2002

Auf Grund des § 97 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 8 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Zuständige Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ ist die für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen zuständige Oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde in dem Land, in dem die Prüfung abgelegt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 24. Juni 2002

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sie tritt am 10. November 2008 außer Kraft.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

(L. S.)

- GV. NRW. 2004 S. 104

Artikel 1 *LW*

Die Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 777), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a eingefügt:

„6a in dem Ausbildungsberuf Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik die Industrie- und Handelskammern NRW.“

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Zuständige Stellen für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ sind jeweils für ihren Bezirk der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland als überörtliche Träger der Sozialhilfe.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

- GV. NRW. 2004 S. 105

7123

Sechste Verordnung
zur Änderung der
Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung

Vom 20. Januar 2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags verordnet: